Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Gleichstellungsstelle

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0689/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Gleichstellungspolitische Informationen

Inhalt der Mitteilung:

I. Gewalt gegen Frauen und Mädchen

1. Sachstand Gewalthilfegesetz

Bericht und Informationsveranstaltung zur Ausgangsanalyse zum Ausführungsgesetz des Gewalthilfegesetzes

Auf der Basis des verabschiedeten Gewalthilfegesetz tritt ab dem 01.01.2027 der Sicherstellungsauftrag in Kraft, also die Bereitstellung eines flächendeckenden, niedrigschwelligen und qualitativ gesicherten Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten in Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung hatte das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) die Kienbaum Consultants International GmbH mit der Erstellung einer Ausgangsanalyse beauftragt. Diese Ausgangsanalyse soll den IST-Stand des landesgeförderten und nicht landesgeförderten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Nordrhein-Westfalen abbilden.

Im SB **383/2026** informiert der StGB darüber, dass diese Analyse nunmehr vorliegt. Sie ist unter dem Link

https://www.mkjfgfi.nrw/menue/gleichstellung/gewaltschutz-und-gewaltpraevention/unterstuetzung-fuer-frauen/vor-gewalt.

abrufbar. Das Ministerium stellt hierzu auf der Homepage folgende Kurzinformation zur Verfügung: „*Das Gewalthilfegesetz ist ein historischer Meilenstein. Gewaltbetroffene Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder haben ab dem 01.01.2032 einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung. Um den Anspruch erfüllen zu können, werden wir ein bedarfsgerechtes Hilfenetz an niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten bereitstellen. Die nun vorliegende Ausgangsanalyse bildet dafür die Basis.*

*Sie beschreibt den **Ist - Stand des landesgeförderten und nicht landesgeförderten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Nordrhein-Westfalen** und stellt belastbare und vergleichbare Erkenntnisse zu Kapazitäten, Inanspruchnahme, Personalausstattung sowie Kosten - und Finanzierungsstrukturen bereit. Sie dient als fachliche Grundlage für die Entwicklungsplanung, die die Bedarfsangemessenheit der bestehenden Strukturen bewerten sowie konkrete Ausbau- und Weiterentwicklungsbedarfe abbilden wird.*

Bereits heute verfügt Nordrhein-Westfalen über eine differenzierte und gut ausgebaute landesgeförderte Infrastruktur:

- *70 Frauenhäuser, 62 allgemeinen Frauenberatungsstellen,*
- *58 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,*
- *8 spezialisierten Beratungsstellen für weibliche Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution,*
- *2 Beratungsstellen für Opfer von Zwangsheirat*
- *3 Beratungsstellen für Betroffene von weiblicher Genitalbeschneidung (FGM/C) und*
- *eine Fachstelle zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderung.*

Eine ausführlichere Übersicht der Schutz- und Beratungsangebote vor Ort finden Sie hier: *Angebote zur Unterstützung | Chancen NRW*.

Hier wird auch auf die tagesaktuelle Übersicht zu Frauenhäusern, die über freie Schutzplätze für Frauen mit und ohne Kinder verfügen verwiesen: ***Übersichtskarte freier Plätze in***

Frauenhäusern in NRW (Webseite)
Die vorgelegte Analyse liefert ein belastbares Bild zu Kapazitäten, Inanspruchnahme, Personalausstattung sowie Kosten- und Finanzierungsstrukturen. Das MKJFGFI wird die Analyse Anfang November in einer Videokonferenz vorstellen.
In der Kürze der Zeit konnte die am 16.10.2026 vorgelegt 217-seitige Analyse nicht durchgearbeitet werden. Eine konkrete Info wird daher mündlich in der Sitzung am 21.10.2026 erfolgen.
[Quellen: StGB-Schnellbrief **383/2026 , Vor Gewalt schützen | Chancen NRW]**

2. Femizide verhindern

Der bff (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) widmet sich im Jahresbericht der Verhinderung von Femiziden. Warnsignale zu erkennen und Hochrisikofälle frühzeitig einzuschätzen ist nach der Einschätzung des bff einschneidend um Femizide zu verhindern. Denn „*Gewalt in Partnerschaften beginnt oft schleichend mit der Ausübung von Macht und Kontrolle sowie patriarchalem Besitzdenken. Daraus kann sich eine Gewaltspirale entwickeln, die von Bedrohungen und Stalking über körperliche und sexualisierte Gewalt bis hin zu Tötungen reicht.“*
In der vom bff herausgebrachten Broschüre „Femizide verhindern“ werden anhand anonymisierter realer Fallbeispiele Warnsignale, Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen in Hochrisikofällen analysiert. *Die Beispiele zeigen, wie Gewalt eskalieren kann und welche Maßnahmen notwendig sind, um hochgefährdete Betroffene wirksam zu schützen. Zugleich machen sie bestehende Schutzlücken sichtbar, etwa bei Gefährdungseinschätzungen, im Sorge- und Umgangsrecht oder im institutionellen Zusammenspiel verschiedener Behörden*.
Link zur Broschüre „Femizide verhindern“: Femizide verhindern - bff Frauen gegen Gewalt e.V.
[Quelle: Jahresbericht bff: bff-Jahresbericht 2025 - bff Frauen gegen Gewalt e.V.]

3. Gewaltschutz – Änderung des Mietrechts

Im Gewaltschutz gilt der Grundsatz „Wer schlägt, der geht. Demzufolge kann die Polizei einen Täter der Wohnung verweisen, und das Familiengericht kann dem Opfer die gemeinsame Wohnung vorübergehend zur alleinigen Nutzung zuweisen. Aber nicht alle Betroffenen wollen in der Wohnung verbleiben, in der die Gewalt ausgeübt wurde. Problematisch kann dies bei Wohnungen sein, für die ein Mietvertag besteht, den beide Partner unterzeichnet haben. Denn dieser gemeinsame Vertrag, kann nach den bisherigen Regelungen im Mietrecht nur gemeinsam gekündigt werden. Wird die Zustimmung durch den Partner verweigert, hilft nur ein gerichtliches Verfahren. Dieses ist sowohl langwierig als auch mit Kosten verbunden. Hinzu kommt die finanzielle Doppelbelastung. Wer eine neue Wohnung anmietet, haftet weiter für die alte. Hinzu kommt die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt. Eine neue Wohnung ist meistens teuer als die bisherige und solange Betroffene noch im bisherigen Vertrag stehen, haften sie zusätzlich für die dortige Miete und mögliche Schäden. „*Wer auf Bürgergeld oder Wohngeld angewiesen ist, steht vor einer weiteren Hürde, denn nach Darstellung des Bundesrats setzt die Anmietung einer neuen Wohnung in diesen Fällen voraus, dass der alte Mietvertrag beendet ist*.“

Auf Initiative des Landes Hamburg hat Justizministerin Hubig jetzt einen Entwurf zur Änderung des Mietrechts auf den Weg gebracht. Bereits am 30.01.2026 hatte der Bundesrat einen eigenen Gesetzentwurf beschlossen, der im März an den Bundestag übermittelt wurde. „*Danach sollten Opfer die Zustimmung des Täters zur Kündigung direkt im Gewaltschutzverfahren verlangen können. Das Bundesjustizministerium greift diese Idee nun auf und geht an mehreren Stellen darüber hinaus. Im Gewaltschutzgesetz sollen neue Ansprüche verankert werden, zwischen denen das Opfer wählen kann. Entweder verlangt es, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden, dem allerdings auch der Vermieter zustimmen muss. Oder es verlangt, dass der Täter an der Kündigung des gesamten Vertrags mitwirkt. Geltend machen müssen Betroffene diese Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach*

der letzten Gewalttat oder Drohung.“ Neu sind die Regelungen der Kosten*: „Wer nach einer Gewalttat auszieht, aber weiter Miete für die alte Wohnung zahlt, soll sich diese Kosten vom Täter erstatten lassen können, und zwar grundsätzlich inklusive Nebenkosten. Dasselbe gilt für Schäden an der Wohnung, für die der Vermieter Ersatz verlangt. Ausgenommen bleiben nur Kosten, die das Opfer selbst verursacht hat*.“ Nach den geplanten Regelungen muss eine vorsätzliche und widerrechtliche Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung vorliegen, wobei ernsthafte Drohungen sollen genügen können, wenn es für das Opfer nicht zumutbar ist, weiter in der Wohnung zu bleiben. Eine Ausnahme soll es nur geben, wenn für den Täter oder für Menschen, die er betreut, besonders gewichtige Gründe gegen die Kündigung sprechen, etwa für minderjährige Kinder, die bei ihm leben.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen geplant. Bisher können längerfristige Kontakt- oder Näherungsverbote nach dem Gewaltschutzgesetz durch Familiengerichte nur zugunsten des Opfers selbst verhängt werden. Andere Schutzbedürftige im Haushalt blieben außen vor. „*Künftig sollen Gerichte solche Verbote auch für Personen anordnen können, die mit dem Opfer zusammenleben und von ihm betreut werden, etwa volljährige Kinder in Ausbildung oder pflegebedürftige Angehörige. Einen eigenen Antrag müssen diese Personen nicht stellen. Bei minderjährigen Kindern ist die Lage komplizierter, denn ist ein Elternteil selbst der Täter, spielt auch das Sorgerecht hinein. In diesem Fall können Familiengerichte Näherungsverbote gegen Vater oder Mutter verhängen, sofern das Kindeswohl gefährdet ist.“*

Der Referentenentwurf der Ministerin wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Danach können Länder und Verbände bis zum 30. Oktober 2026 Stellungnehmen, bevor das eigentliche Gesetzgebungsverfahren startet.

[Quelle:Häusliche Gewalt: So sollen Opfer leichter aus dem gemeinsamen Mietvertrag kommen | dasGleichstellungswissen]

II. **Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes** (LGG)
Das LGG NRW aus dem 1999 in der Fassung von 2016 soll geändert werden. *Die Landesregierung hat den Gesetzentwurfes durch die LReg am 08.09.2026 beschlossen (Drucksache 18/21226).* Zur Begründung der Änderung ist dem Gesetzentwurf zu entnehmen:
„*Die Gleichstellung der Geschlechter ist Verfassungsauftrag und gleichermaßen unverzichtbarer Bestandteil eines modernen, innovativen öffentlichen Dienstes. Im Koalitionsvertrag 2022-2027 („Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“) der regierungstragenden Parteien heißt es dazu: „Wir setzen uns nicht nur in der Privatwirtschaft dafür ein, dass Frauen Führungsaufgaben übernehmen. Der öffentliche Dienst und die landeseigenen Betriebe haben hier eine Vorbildfunktion. Für die landeseigenen Betriebe streben wir künftig eine paritätische Besetzung für die Vorstände an, Gremien besetzen wir grundsätzlich paritätisch. Wir werden hierzu das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zielgerichtet weiterentwickeln.“*
Trotz Novellierung des LGG in 2016 ist die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst nach wie vor nicht erreicht. Das Handlungsbedarf besteht, ergibt sich aus dem Atlas zur Gleichstellung der Geschlechter NRW sowie dem ersten Public-Women-on-Board Index für Nordrhein-Westfalen. In den Aufsichtsgremien der Landesbeteiligungen sind Frauen mit 37,8 Prozent, in den untersuchten kommunalen Unternehmen mit 26,2 Prozent und den untersuchten Sparkassen mit nur 24,9 Prozent vertreten. Somit hat der Anteil von Frauen in den Aufsichtsgremien der öffentlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zugenommen, jedoch ist der verfassungsrechtliche Auftrag der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) weiterhin nicht erfüllt.
Die Schwerpunkte der Änderungen liegen daher auf der paritätischen Besetzung der Geschäftsführungsorgane in den landeseigenen Betrieben, einer grundsätzlich paritätischen Gremienbesetzung und der Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen. Zudem wird die Position der Gleichstellungsbeauftragten weiter gestärkt und non-binäre Personen

sollen sprachlich berücksichtigt werden.
Unter „F“ des Gesetzentwurfes wird auf die Auswirkungen für die Kommunen verwiesen:
„Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände Hinsichtlich der den Kommunen entstehenden Kosten wurde eine Kostenfolgeabschätzung nach § 3 Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG durchgeführt. - Ergebnis ist, dass den Kommunen insgesamt zukünftig jährliche Kosten in Höhe von rd. 154.000 Euro entstehen werden. Dieser Betrag beruht auf Personal- und Sachkosten für die Darlegungspflicht nach § 12 Absatz 5 LGG. Damit liegen die geschätzten jährlichen Kosten für die Kommunen deutlich unter der sogenannten Wesentlichkeitsschwelle des KonnexAG (0,25 Euro je Einwohnerin und Einwohner, bei 18,01 Mio. Einwohnern = 4,5 Mio. Euro p.a.). Zudem sind auch keine weiteren Gesetzesvorhaben unterhalb der Schwelle einer wesentlichen Belastung aus dem MKJFGFI erlassen worden. Daher findet auch § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG hier keine Anwendung. Es wird auf die Kostenfolgenabschätzung (KFA) in Anlage 4 verwiesen.“
Verbände wurden zur Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung aufgefordert.
Die LAG der Gleichstellungsbeauftragten NRW hat zum Entwurf wie folgt Stellung genommen:
„Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsbeauftragter (LAG NRW) begrüßt die mit dem vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes verfolgte Weiterentwicklung des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) und nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme.[…] In Zeiten, in denen sich Angriffe auf die Demokratie und Angriffe auf die Gleichstellung von Frauen und Männern als wichtiges Element der Demokratie häufen, ist es unabdingbar, die Gleichstellungsarbeit im Rahmen des LGG NRW zu stärken und ihren verfassungsgemäßen Auftrag abzusichern. Unser Fokus liegt daher insbesondere auf Abschnitt 4 des LGG.“
Auch der Städte- und Gemeindebund (StGB) hat zum Gesetzesentwurf Stellung genommen. Im SB 321/2026 vom 01.09.2026 begrüßt er hierin ausdrücklich das Ziel des Gesetzentwurfs, den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag weiter zu stärken und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen insbesondere in Führungspositionen und Gremien zu fördern. Gleichzeitig sehen die kommunalen Spitzenverbände aus Sicht der kommunalen Praxis in Bezug auf die Regelungen Klarstellungs- und / oder Anpassungsbedarf. Hierbei liegt ein wesentlicher Schwerpunkt der Stellungnahme auf der vorgesehenen Neuregelung des § 12 LGG NRW zur paritätischen Besetzung von Gremien.
Diese Zielsetzung wird zwar grundsätzlich unterstützt. Zugleich sehen die kommunalen Spitzenverbände zahlreiche Auslegungs- und Abgrenzungsfragen, die sich insbesondere aus der neuen Gremiendefinition, den vorgesehenen Dokumentations- und Begründungspflichten sowie dem Verhältnis zu kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften ergeben können. Diese bedürfen nach Ansicht der Verbände unter anderem eine ausdrückliche Klarstellung, dass die Regelungen der Gemeindeordnung, Kreisordnung, Landschaftsverbandsordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt bleiben.
Weiterhin weisen die Verbände darauf hin, dass der Gesetzentwurf sich vorrangig auf sprachliche Anpassungen und Einführung von neuen, z.T. unbestimmten Rechtsbegriffe beschränkt. Diese führe in der kommunalen Verwaltungspraxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten und einem unerwünschten Aufwuchs von Bürokratie. „*Die Novellierung sollte vielmehr genutzt werden, um die Praktikabilität des Gesetzesvollzugs zu verbessern. Seit Jahren zeigt sich in der Praxis, dass Gleichstellung nicht daran scheitert, dass Ziele fehlen. Gleichstellung verbleibt primär auf der Ebene der Personalpolitik (Symptombekämpfung), anstatt zwingender Bestandteil einer modernen Organisationsentwicklung zu werden. Die Ursachen von Benachteiligungen (z. B. Arbeitskultur, informelle Netzwerke, Bewertungssysteme) werden gesetzlich kaum adressiert. Hier sollte ein Schwerpunkt der Gleichstellungsarbeit gesetzt werden. Besonders kritisch wird gesehen, dass die gesetzlichen Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten (Beteiligungsrechte, Beratungsaufgaben, Dokumentationspflichten) kontinuierlich erweitert werden, während ihre institutionelle Rolle unverändert bleibt und*

konnexitätsauslösende verbindliche Aussagen zur personellen Ausstattung fehlen.“
Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Novellierung insgesamt zu zusätzlichen Verwaltungsaufwänden in Bezug neue Prüf-, Beteiligungs- und Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit Gremienbesetzungen sowie die erweiterten Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten führen kann. Infolgedessen wird die übersandte Kostenfolgeabschätzung als nicht vollständig angesehen und darauf hingewiesen, dass diesbezüglich gesondert im separaten Beteiligungsverfahren nach dem KonnexAG NRW Stellung genommen wird.
In einer gesonderten Stellungnahme im Rahmen des Konnexitätsverfahrens haben die kommunalen Spitzenverbände insbesondere auf den zusätzlichen Aufwand bei Gremienbesetzungen und auf weitere durch den Gesetzentwurf ausgelöste Belastungen hingewiesen (Anlage 2). Dabei machen sie deutlich, dass sich die vorgelegte Kostenfolgeabschätzung nur auf die Fälle, die aus der Neuregelung des § 12 LGG NRW resultieren können, bezieht. Was die Besetzung von Gremien angeht, verweisen die Spitzenverbände darauf, dass die Kostenfolgeabschätzung sich nur auf den Grundfall der Besetzung der Gremien nach der Kommunalwahl – und somit nur alle fünf Jahre – bezieht, in der Praxis aber vielfältige Gremienveränderung während der einer Wahlperiode stattfinden, die unberücksichtigt bleiben. Zudem sei ungeklärt, welche Gremien überhaupt dem vorgesehenen § 12 LGG NRW – insbesondere vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 2 LGG NRW und hier insbesondere des Satzes 4 – unterfallen sollen.
Weitere Punkte der Stellungnahme betreffen insbesondere die Rolle und Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten, die Ausgestaltung alternativer Instrumente zum Gleichstellungsplan, die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe sowie die Notwendigkeit einer rechtssicheren Abgrenzung zu anderen gesetzlichen Regelungen.
So wird unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 (Bestellung mehrerer Gleichstellungsbeauftragter) die gesetzliche Möglichkeit, künftig mehrere Gleichstellungsbeauftragte nebeneinander zu bestellen, *„in der Gesamtbetrachtung jedoch kritisch gesehen“.* Es drohe eine Zersplitterung der Zuständigkeiten, die die gesetzlich garantierte, weisungsfreie Aufgabenwahrnehmung faktisch beeinträchtigen könne. Vorzugswürdig sei daher aus kommunaler Sicht ein Modell, *„das am bewährten Prinzip einer weisungsfreien Leitung festhält, dieses aber mit personell stark ausgestatteten Stellvertretungen kombiniert.“*
Besonders positiv sehen die Spitzenverbände die in § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LGG ausdrückliche Verankerung der Beratung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz als explizites Handlungsfeld der Gleichstellungsbeauftragten. Allerdings bliebe der Mehraufwand dieser neuen Aufgabe bei der Kostenbetrachtung unberücksichtigt.
Die einzelnen Stellungnahmen sind hier zu finden:
Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes | Beteiligung NRW
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
und im Schnellbrief 321/2026 des StGB vom 01.09.2026 und den Anlagen.
Der Entwurf zur Änderung des LGG wurde am 16.09.2026 in den Landtag eingebracht und nach der 1. Lesung an den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen - federführend -, an den Ausschuss für Heimat und Kommunales sowie an den Innenausschuss überwiesen.
Die Ausschüsse tagen Anfang November 2026 und danach erfolgt die 2. Lesung im Landtag.

III. Ausblick auf die Aktionstage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen
Alle Einzelheiten zu den Veranstaltungen der diesjährigen Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen und Mädchen, die im Stadtgebiet vom 23.11. bis zum 27.11.2026 stattfinden werden, können dem Flyer (wird in der Sitzung verteilt) und dem Link
Newsdetails – Stadt Bergisch Gladbach
entnommen werden.